

► Kosten und Gebühren

### Werte von Klage und Widerklage werden bei unterschiedlichen Vermögenspositionen addiert

| § 45 Abs. 1 S. 3 GKG ist nicht anzuwenden, wenn mit Klage und Widerklage nur Teilansprüche aus demselben Rechtsverhältnis hergeleitet werden, die sich rechtlich zwar wechselseitig ausschließen, wirtschaftlich aber nicht überschneiden, sondern unterschiedliche Vermögenspositionen betreffen (LG Lübeck 24.6.22, 7 T 214/22, Abruf-Nr. 238169). |

Im Fall des LG wurden mit der Klage Mietkautions-Rückforderungsansprüche verfolgt. Gegenstand der Widerklage waren Vermieteransprüche unter Abzug der Mietkaution. In einer Klage und in einer Widerklage geltend gemachte Ansprüche, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, werden nach § 45 Abs. 1 S. 1 GKG zusammengerechnet. Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch wird mit dem Hauptanspruch dabei nur zusammengerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht. Betreffen die Ansprüche dagegen denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.

**MERKE** | Der Kläger beanspruchte aus einem streitigen Rechtsverhältnis einen über geleistete Zahlungen hinausgehenden Rest- oder Mehrbetrag. Der Beklagte verlangte widerklagend die geleisteten Zahlungen als nicht geschuldet zurück, da hierbei wirtschaftlich die aus dem Rechtsverhältnis geschuldete Gesamtvergütung den Gegenstand des Streits der Parteien bildet.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Kostenfestsetzung

### Rechtspfleger ist an Kostengrundentscheidung des Richters gebunden

| Der Rechtspfleger ist bei der Kostenfestsetzung an die Kostengrundentscheidung des Richters gebunden (LG Karlsruhe 6.12.22, 11 T 168/22, Abruf-Nr. 235260). Im konkreten Fall ging es um die Kostengrundentscheidung nach § 269 Abs. 3 ZPO zugunsten der Wohnungseigentümergeinschaft statt zugunsten der übrigen Wohnungseigentümer. |

Dies gilt nach Ansicht des LG auch, wenn die Kostengrundentscheidung inhaltlich falsch ist bzw. sein könnte (Zöller/Herget, ZPO, 34. Aufl., § 104 Rn. 21 Stichwort: Bindung). Der Rechtspfleger habe die Kostenentscheidung nicht auszulegen oder zu interpretieren, sondern zu vollziehen. Er müsse betragsmäßig umsetzen, was der Richter in der bindenden Kostengrundentscheidung festgelegt habe (vgl. auch OLG Koblenz 12.6.08, 14 W 371/08).

**MERKE** | Der Bevollmächtigte muss also nicht im Kostenfestsetzungsverfahren agieren. Er muss vielmehr den Versuch unternehmen, unter den prozessualen Beschränkungen eine Korrektur der Kostengrundentscheidung zu erreichen.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

mk.iww.de

Abruf-Nr. 238169

Werteaddition nach Maßgabe von § 45 Abs. 1 S. 1 GKG



IHR PLUS IM NETZ

mk.iww.de

Abruf-Nr. 235260

Rechtspfleger muss Entscheidung umsetzen